

HAGER
TIEFBAU GMBH

SAND | KIES | SPLITT

DISPOSITION: +43 6278 / 8106-210

HAGER Tiefbau Ges.m.b.H, 5121 Tarsdorf - Ehersdorf 3, Zentrale +43 6278 / 8106-0
www.hager-tiefbau.at

Gültig ab 1. Februar 2026

Unsere Werke sind durch die staatlich autorisierte
OÖ Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH Linz
güteüberwacht

SAND | KIES | SPLITT

Artikel Nr.	Bezeichnung	RVS 08.05.01	to / m ³ lose	Preise je to €	Werk Hörndl	Werk Gilgenberg	Werk Ernsting	Werk Staig
Rundmaterial gewaschen								
00	Feinsand 0/1		1,50	18,80	●	●	●	
01	Sand 0/4		1,56	18,80	●	●	●	
02	Kies 4/8		1,62	11,80	●	●	●	
03	Kies 8/16		1,66	11,80	●	●	●	
04	Kies 16/32		1,66	11,80	●	●	●	
05	Kies 32/45		1,66	10,80	●	-	●	
06	Rollschotter 45/100		1,66	9,30	●	-	●	
07	Rollschotter 32/x		1,66	9,30	-	●	-	
09	Natursand 0/2		1,56	25,80	-	●	-	
10	Natursand 0/4		1,50	18,80	●	●	-	
11	Sand 0/4/Quarzgemisch		1,50	25,80	-	●	-	
Rundmaterial ungewaschen								
12	Straßenschotter 0/32	U5	1,86	10,80	○	○	-	
13	Wandschotter 0/x		1,90	7,40	●	●	●	●
14	Frostkoffermaterial 0/63	U8	1,90	9,40	●	●	●	●
15	Steine 100/300		1,70	48,60	●	-	●	
17	Konglomerat			37,90	●	-	●	
Mischung								
21	Sand 0/8		1,58	17,80	●	●	●	
22	Betonschotter 0/16		1,80	15,80	●	●	●	
23	Betonschotter 0/32		1,86	14,80	●	●	●	
Bruchmaterial								
30	Bruchsand 0/2 gewaschen		1,56	28,80	-	●	-	
31	Bruchsand 0/2		1,56	21,90	●	●	-	
32	Splitt 2/4		1,48	21,60	-	●	●	
34	Splitt 4/8		1,42	18,70	-	●	●	
35	Splitt 8/11		1,44	16,60	-	●	●	
36	Splitt 11/16		1,46	20,10	-	●	-	
37	Splitt 16/32		1,46	14,70	-	●	●	
38	Bruchschotter 0/100		1,56	9,90	●	-	-	
39	Bruch 0/32 C _{90/3}	U1-U5	1,64	16,00	●	●	●	
40	Bruch 0/16 C _{90/3}	U1-U5	1,56	16,00	●	-	●	
41	Bruch 0/63 C _{50/30}	U7-U8	1,66	13,50	●	-	○	
43	Frostkoffer gebrochen 0/63	U8	1,84	11,60	●	-	-	
44	Frostkoffer gebrochen 0/32 C _{50/30}	U4-U5	1,82	13,30	●	-	-	
58	Bruch 32/63		1,54	14,70	●	-	-	
Landesabgabe								
LNA	Landesabgabe Oberösterreich			0,25	●	●	●	●

Die Preise verstehen sich verladen ab dem jeweiligen Kieswerk netto ohne Mehrwertsteuer.

LEGENDE: ● in Werk vorrätig ○ auf Anfrage - nicht vorhanden

AUFPREISE ZUSTELLUNG

Sand, Kies und Splitt

Gültig ab 1. Februar 2026

Zone	Straßenkilometer von Werk zu Bst.	Mindermenge unter 10 to/ 1 PA	3-Achser/to	4-Achser/to	5-Achser/to
1	2	36,80	3,70	2,70	2,30
2	3	47,60	4,70	3,80	3,50
3	5	63,80	6,40	4,90	4,40
4	10	75,70	7,60	6,00	5,10
5	15	98,40	9,90	7,70	6,60
6	20	121,20	12,10	9,50	8,30
7	25	146,10	14,60	11,20	9,90
8	30	166,50	16,70	13,20	11,30
9	35	194,70	19,40	14,90	13,00
A	40	214,10	21,40	16,60	14,50
B	50	261,80	26,10	20,30	17,60
C	60	308,30	30,90	23,90	20,80

Aufpreis Mischertransport Sand & Kies				
M1	Mischertransport	bis RK 32 und KK 16	to	€ 7,30
M2	Mischertransport mit Förderbandentleerung	bis RK 32 und KK 16	to	€ 15,30
M3	Entladezeit: 1/2 Stunde inkludiert, bei einer Überschreitung werden je angefangene 5 Minuten eine Warte- und Endladezeit verrechnet		1 VE	€ 9,50
Abgaben und Zuschläge				

MAUT

LKW Maut wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

ENERGIEKOSTENZUSCHLAG:

Listenpreise sind mit Treibstoffkosten bis zu € 1,80 kalkuliert, bei Kostensteigerung wird laut Treibstoffmonitor (Link: <https://www.bmwet.gv.at/Themen/Energie/kosten.html#aktuellepreise>) wöchentlich angepasst ein Zuschlag verrechnet.

Dieselpreis lt. TBM	Treibstoffzuschlag	Dieselpreis lt. TBM	Treibstoffzuschlag
ab € 1,80	5%	ab € 2,10	10,40%
ab € 1,90	6,80%	ab € 2,20	12,20%
ab € 2,00	8,60%	ab € 2,30	15,00%



1. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
2. Gegenstand der Lieferung sind Sand-, Kies- und Splitt Materialien. Bei Bestellung und Lieferung von ÖNORM-gemäßen Sand-, Kies- und Splitt Materialien garantieren wir, dass diese die in der Norm angegebenen Eigenschaften haben. Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach ÖNORM, so handelt es sich um nicht ÖNORM-gemäßes Material.
3. Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Wir sind erst dann im Verzug, wenn uns schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termins bzw. Fristüberschreitung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
4. Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.
5. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.
6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferant hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen.
7. Bei Lieferung durch unsere Fahrzeuge müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Zufahren von der öffentlichen Straße an die Entladestelle erfolgt nur unter der Voraussetzung, und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.
8. Der Besteller hat die von uns angelieferten Materialien vor Verwendung /Verarbeitung zu prüfen und uns bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferanten frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgeltes, die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen.
9. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen.
10. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der am Tage der Angebotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändert sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
11. Die für die Lieferungen zu entrichtende Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten offen sind. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles, werden ab dem Tage der Lieferung die jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
12. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnung zu ersetzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.
13. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Bestellers mit den uns aus Lieferung an den Besteller zustehenden Ansprüchen ist unzulässig.
14. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf- die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung.
15. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor-Zensur sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Besteller zu fordern. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.
16. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.
17. Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist Tarsdorf. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den von uns getätigten Lieferungen / erbrachten Leistungen ist das sachlich zuständige Gericht in Mattighofen.
18. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.